

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2011/21 Allgemeine Verteilung 18. Mai 2011 Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011) Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

5.4.1.1.2

Eingereicht von Belgien¹²

Einführung

- Der Wortlaut des Absatzes 5.4.1.1.2 Buchstabe c besagt, dass das Beförderungspapier die Angaben aus Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 5 enthalten soll. Bei Stoffen, die einer Gattungseintragung (z. B.UN 1202) oder einer N.A.G.-Eintragung zugeordnet sind, lauten diese Angaben in der Regel N1, N2, CMR, F oder S. Der Befüller und der Frachtführer benötigen zur Verwendung des Entscheidungsdiagramms jedoch die echten Daten des jeweiligen Produkts.
- 2. In Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe c sollte daher eindeutig festgelegt werden, welche Angaben das Beförderungspapier bei der Beförderung von Stoffen, die solchen Gruppeneintragungen zugeordnet sind, enthalten muss.

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/21 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106 und ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b).

$\ddot{\mathbf{A}}\mathbf{n}\mathbf{derungs}\mathbf{vorschlag}$

3. Absatz 5.4.1.1.2 Buchstabe c wird um folgenden Satz ergänzt:

"Bei Stoffen, die in Tabelle C nicht namentlich genannt und einer Gattungseintragung oder einer N.A.G-Eintragung zugeordnet sind, sind nur die tatsächlich gefährlichen Eigenschaften des Stoffes anzugeben."